

3) Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum  
Paffkartenverband.

Nachdem neuerdings auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dem  
Paffkartenkonventionsverbande beigetreten ist, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht.

Vera, am 1. August 1851.

**Kürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schld.

4) Bekanntmachung, die Anwendung des §. 7. der Instruktion zu Aufstellung zc. der He-  
bereregister für die Weitzdörge zu den Gemeindefaßen betr.

Die in dem §. 7 der der Verordnungsordnung unter A. beigefügten Instruktion, das  
Verfahren bei Aufstellung zc. der Hebereregister für die Weitzdörge zu den Gemeindefaßen be-  
treffend, enthaltenen Bestimmungen haben bei ihrer Anwendung und Ausführung so man-  
nigfache Schwierigkeiten gefunden, daß es notwendig wird, dieselben im Wege der Geseß-  
gebung zu modifiziren, und es wird deshalb eine Vorlage an den Landtag erfolgen.

Dies hindert jedoch nicht, daß mittelst mit der in jener Instruktion vorgezeichneten  
Ermittelung des Einkommens der Gemeindeangehörigen fortgesetzt werde, und wird den  
Gemeinden nur hierdurch nachgelassen, die Beiträge der einzelnen Kontribuenten gleichmäßig  
je nach dem Betrage ihres ermittelten Einkommens vertheilt zu regeln, daß bestimmt wird,  
wie viel ein Thaler ermitteltes Einkommen zu einer Anlage zu entrichten hat, und daß hier-  
nach die für die Gemeindebedürfnisse erforderlichen Anlagen ausgeschrieben werden.

Vera, am 16. September 1851.

**Kürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schld.

5) Verordnung, eine Modifikation hi. 30. des Gesetzes über die kollateralabga-  
ben betr.

Durch §. 30. des Gesetzes vom 13. Oktbr. 1849, die Abgabe von Kollateralab-  
gaben betreffend, resp. durch unsre Verordnung vom 24. Janr. 1850 (Nr. 5. des